

Studienplan für die Masterprogramme in Lateinamerikastudien

vom 4. Mai 2015

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

| | |
|-------------------------|---|
| GELTUNGSBEREICH | Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät Lateinamerikastudien studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Lateinamerikastudien beziehen. |
| STUDIENPROGRAMME | Art. 2 Das Center for Global Studies der Philosophisch-historischen Fakultät bietet folgende Studienprogramme an: <ul style="list-style-type: none">a Masterstudienprogramm Mono in Lateinamerikastudien (120 KP),b Masterstudienprogramm Major in Lateinamerikastudien (90 KP),c Masterstudienprogramm Minor in Lateinamerikastudien (30 KP). |
| TITEL | Art. 3 Es kann folgender Titel erworben werden: Master of Arts (M A) in Latin American Studies, Universität Bern |
| KP-PUNKTE UND LERNZIELE | Art. 4 ¹ Die Anzahl KP-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang 3 definiert. ² Die Beschreibung der Studienprogramme (Mono, Major und Minor) und der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen befinden sich in den Anhängen 2 und 3. |

| | |
|--------------------------------------|--|
| LEISTUNGSKONTROLLEN | <p>Art. 5 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung (Anhang 3) bekannt.</p> |
| BENOTUNG UND KOMPENSATION | <p>Art. 6 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen, Module und Studienleistungen gemäss den Beschreibungen im Anhang 3 benotet.</p> <p>² Im Basisbereich der Masterstudienprogramme Lateinamerikastudien darf keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL kompensiert werden. Im Profildbereich dürfen bis zu zwei Noten unter 4 kompensiert werden. Die Masterarbeit kann nicht kompensiert werden.</p> |
| WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN | <p>Art. 7 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 23 RSL.</p> |
| BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN | <p>Art. 8 ¹ Die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 4 bis 5a RSL.</p> <p>² Die Masterstudienprogramme in Lateinamerikastudien stehen Absolventinnen und Absolventen der in Anhang 1 aufgelisteten Studienrichtungen offen. Auf Antrag der Programmkommission können Studierende anderer Fächer und Studienrichtungen vom zuständigen Organ der Fakultät aufgenommen werden. Für diesen Fall können Zusatzleistungen verlangt werden.</p> <p>³ Für die Masterstudienprogramme in Lateinamerikastudien wird die mündliche und schriftliche Beherrschung des Spanischen erwartet (DELE C1). In den Lehrveranstaltungen der Sprach-/Literaturwissenschaft ist Spanisch die Unterrichts- und Prüfungssprache.</p> <p>⁴ Studierende spanischer oder portugiesischer Muttersprache müssen keinen Nachweis einer Ergänzungsprüfung in deutscher Sprache erbringen, sofern sie den in dieser Sprache gehaltenen Kursen ohne Schwierigkeiten zu folgen vermögen.</p> |
| STUDIENDAUER | <p>Art. 9 ¹ Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.</p> <p>² Wer die Regelstudienzeit aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit, nach Artikel 13 RSL eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandsemester.</p> |
| STUDIENBERATUNG | <p>Art. 10 ¹ Zu Beginn des 1. Semesters wird seitens der Programmkommission eine individuelle Studienberatung durchgeführt. In diesem Beratungsgespräch empfiehlt die Studienleiterin oder der Studienleiter in Absprache mit der Programmkommission bestimmte Lehrveranstaltungen, insbesondere hinsichtlich der bislang nicht studierten Fächer.</p> |

² Regelmässige Studienberatung wird durch das Direktorium des Center for Global Studies sichergestellt (Art. 7 RSL).

PROGRAMMKOMMISSION

Art. 11 ¹ Die Zusammensetzung Programmkommission wird vom Fakultätskollegium genehmigt.

² Die Programmkommission ist für die Studienberatung, die allgemeine Koordination des Studiengangs und die Lehrplanung zuständig. Sie beantragt beim zuständigen Organ der Fakultät die Aufnahme von Studierenden aus Fächern und Studienrichtungen, die nicht in Anhang 1 aufgelistet sind.

II. Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Lateinamerikastudien (Mono 120 KP)

STUDIENZIELE

Art. 12 Die Studierenden erarbeiten sich mittels verschiedener Lernformate ein breites Grundwissen über Strukturen, Prozesse und Akteure der Geschichte und Gegenwart Lateinamerikas im globalen Kontext. Die Studierenden lernen, sich kritisch mit Grundfragen der lateinamerikanischen Gesellschaften auseinanderzusetzen und diese sowohl in ihrer regionalen Spezifik als auch in ihrer transregionalen Verflechtung zu verstehen. Die Studierenden werden darüber hinaus zur selbständigen Erarbeitung und Präsentation von spezifischen Lerninhalten und zur Herausarbeitung eigener Studienschwerpunkte angeleitet. Ein besonderes Augenmerk des Studienprogramms liegt auf der Vermittlung und Anwendung verschiedener wissenschaftlicher Methoden und Theorien aus den beteiligten vier Fächern sowie auf der Auseinandersetzung mit interdisziplinären Forschungsansätzen. Durch die fakultative Absolvierung eines Praktikums bietet sich den Studierenden zudem die Möglichkeit einer transdisziplinären Vertiefung und Anwendung ihres Fachwissens und ihrer theoretisch-methodischen Kompetenzen.

STUDIENAUFBAU

Art. 13 ¹ Das Studienprogramm ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert.

² Die Masterstudienphase gliedert sich jeweils in:

- a einen Basisbereich im Umfang von 40 KP und
- b einen Profildbereich im Umfang von 44 KP.

³ Masterarbeitsphase gliedert sich jeweils in:

- a die Masterarbeit im Umfang von 30 KP und
- b das Kolloquium zur Masterarbeit im Umfang von 6 KP.

⁴ Der Aufbau des Studienprogramms ist modellhaft im Anhang 5 dargestellt.

BASISBEREICH

Art. 14 ¹ Der Basisbereich besteht aus folgenden vier Modulen:

- a Geschichte im Umfang von 10 KP,
- b Sprach-/Literaturwissenschaft im Umfang von 10 KP,

- c Musikwissenschaft/-anthropologie im Umfang von 10 KP,
- d Sozialanthropologie im Umfang von 10 KP.

² Der Basisbereich wird von allen Studierenden vollständig absolviert.

PROFILBEREICH

Art. 15 Im Profilbereich können die Studierenden aus einer von der Programmkommission vor jedem Semester erstellten Veranstaltungsliste frei auswählen. Studierende können sich auch Veranstaltungen anderer Studienrichtungen anrechnen lassen, welche nicht auf der Liste aufgeführt sind. Auf Antrag an die Programmkommission und mit Genehmigung des zuständigen Organs der Fakultät ist es möglich, Kurse anderer Fakultäten oder Universitäten zu besuchen.

MASTERARBEIT

Art. 16 ¹ Im letzten Semester des Masterstudiums ist eine Masterarbeit (30 KP) zu verfassen (Art. 37 bis 43 RSL). Für den Umfang der Masterarbeit gilt der Richtwert von 110 Seiten oder 270.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Zusammen mit der Masterarbeit ist ein Abstract der Arbeit im Umfang von maximal 1,5 Seiten oder 5000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) einzureichen, welches auch in elektronischer Form zugänglich zu machen ist und publiziert werden kann. Der Besuch des Kolloquiums zur Masterarbeit (6 KP) ist obligatorisch.

² Masterarbeiten werden von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, beziehungsweise Assistenzprofessorinnen oder -professoren betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin, dem jeweiligen Betreuer abgesprochen. Eine Fachprüfung wird nicht durchgeführt.

BESTEHENS NORM

Art. 17 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 6 und 13 bestanden sind,
- b die Lehrveranstaltungen und Studienleistungen gemäss Artikel 14 und 15 bestanden sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist,
- d das Masterkolloquium bestanden ist,
- e allfällige Auflagen mit genügender Note oder „erfüllt“ bewertet sind.

ABSCHLUSSNOTE

Art. 18 ¹ Der Abschluss erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

³ Die Masterabschlussnote entspricht der Abschlussnote des Monoprogramms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

2. **Master-Studienprogramm Lateinamerikastudien (Major 90 KP)**

STUDIENZIELE

Art. 19 Die Studierenden erarbeiten sich mittels verschiedener Lernformate ein breites Grundwissen über Strukturen, Prozesse und Akteure der Geschichte und Gegenwart Lateinamerikas im globalen Kontext. Die Studierenden lernen, sich kritisch mit Grundfragen der lateinamerikanischen Gesellschaften auseinanderzusetzen und diese sowohl in ihrer regionalen Spezifik als auch in ihrer transregionalen Verflechtung zu verstehen. Die Studierenden werden darüber hinaus zur selbständigen Erarbeitung und Präsentation von spezifischen Lerninhalten und zur Herausarbeitung eigener Studienschwerpunkte angeleitet. Ein besonderes Augenmerk des Studienprogramms liegt auf der Vermittlung und Anwendung verschiedener wissenschaftlicher Methoden und Theorien aus den seitens der Studierenden ausgewählten Fächern sowie auf der Auseinandersetzung mit interdisziplinären Forschungsansätzen. Durch die fakultative Absolvierung eines Praktikums bietet sich den Studierenden zudem die Möglichkeit einer transdisziplinären Vertiefung und Anwendung ihres Fachwissens und ihrer theoretisch-methodischen Kompetenzen.

STUDIENAUFBAU

Art. 20 ¹ Das Studienprogramm ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert.

² Die Masterstudienphase gliedert sich jeweils in:

- a einen Basisbereich im Umfang von 30 KP und
- b einen Profildbereich im Umfang von 24 KP.

³ Masterarbeitsphase gliedert sich jeweils in:

- a die Masterarbeit im Umfang von 30 KP und
- b das Kolloquium zur Masterarbeit im Umfang von 6 KP.

⁴ Der Aufbau des Studienprogramms ist modellhaft im Anhang 5 dargestellt.

BASISBEREICH

Art. 21 Die Studierenden wählen im Basisbereich drei der folgenden vier Basismodule aus:

- a Geschichte im Umfang von 10 KP,
- b Sprach-/Literaturwissenschaft im Umfang von 10 KP,
- c Musikwissenschaft/-anthropologie im Umfang von 10 KP,
- d Sozialanthropologie im Umfang von 10 KP.

PROFILBEREICH

Art. 22 Im Profildbereich können die Studierenden aus einer von der Programmkommission vor jedem Semester erstellten Veranstaltungsliste frei auswählen. Studierende können sich auch Veranstaltungen anderer Studienrichtungen anrechnen lassen, welche nicht auf der Liste aufgeführt sind. Auf Antrag an die Programmkommission und mit Genehmigung des zuständigen Organs der Fakultät ist es möglich, Kurse anderer Fakultäten oder Universitäten zu besuchen.

MASTERARBEIT

Art. 23 ¹ Im letzten Semester des Masterstudiums ist eine Masterarbeit (30 KP) zu verfassen (Art. 37 bis 43 RSL). Für den Umfang der Masterarbeit gilt der Richtwert von 110 Seiten oder 270.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Zusammen mit der Masterarbeit ist ein Abstract der Arbeit im Umfang von maximal 1,5 Seiten oder 5000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) einzureichen, welches auch in elektronischer Form zugänglich zu machen ist und publiziert werden kann. Der Besuch des Kolloquiums zur Masterarbeit (6 KP) ist obligatorisch.

² Masterarbeiten werden von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, beziehungsweise Assistentzprofessorinnen oder -professoren betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin, dem jeweiligen Betreuer abgesprochen. Eine Fachprüfung wird nicht durchgeführt.

BESTEHENSNORM

Art. 24 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 6 und 20 bestanden sind,
- b Lehrveranstaltungen und Studienleistungen gemäss Artikel 21 und 22 bestanden sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist,
- d das Masterkolloquium bestanden ist,
- e allfällige Auflagen mit genügender Note oder „erfüllt“ bewertet sind.

NOTE

Art. 25 ¹ Der Abschluss erfolgt kumulativ.

² Die Note des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major-Programms und des Minor-Programms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

3. *Master-Studienprogramm Lateinamerikastudien (Minor 30 KP)*

STUDIENZIELE

Art. 26 Die Studierenden erarbeiten sich mittels verschiedener Lernformate einen Überblick über grundlegende Strukturen, Prozesse und Akteure der Geschichte und Gegenwart Lateinamerikas im globalen Kontext. Die Studierenden lernen, sich kritisch mit Grundfragen der lateinamerikanischen Gesellschaften auseinanderzusetzen und diese sowohl in ihrer regionalen Spezifik als auch in ihrer transregionalen Verflechtung zu verstehen. Die Studierenden werden darüber hinaus zur selbständigen Erarbeitung und Präsentation von spezifischen Lerninhalten und zur Herausarbeitung eigener Studienschwerpunkte angeleitet. Ein besonderes Augenmerk des Studienprogramms liegt auf der Vermittlung und Anwendung verschiedener wissenschaftlicher Methoden und Theorien aus den seitens der Studierenden ausgewählten Fächern.

| | |
|---------------------------|--|
| STUDIENAUFBAU | <p>Art. 27 ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Basisbereich im Umfang von 30 KP.</p> <p>² Der Aufbau des Studienprogramms ist modellhaft im Anhang 5 dargestellt.</p> |
| BASISBEREICH | <p>Art. 28 Die Studierenden wählen im Basisbereich drei der folgenden vier Basismodule aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Geschichte im Umfang von 10 KP b Sprach-/Literaturwissenschaft im Umfang von 10 KP c Musikwissenschaft/-anthropologie im Umfang von 10 KP d Sozialanthropologie im Umfang von 10 KP |
| BESTEHENSNORM | <p>Art. 29 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Module gemäss Artikel 6 und 28 bestanden sind, b allfällige Auflagen mit genügender Note oder „erfüllt“ bewertet sind. |
| NOTE | <p>Art. 30 Die Note des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).</p> |
| | <p>III. Rechtspflege</p> |
| BESCHWERDEVERFAHREN | <p>Art. 31 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.</p> |
| | <p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> |
| ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS | <p>Art. 32 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.</p> |
| ÜBERGANGBESTIMMUNGEN | <p>Art. 33 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die die Masterstudienprogramme in Lateinamerikastudien ab Herbstsemester 2015 zu studieren beginnen.</p> <p>² Studierende, die gemäss dem Studienplan für das Masterprogramm „Lateinamerikastudien“ vom 1. August 2009 studieren, können ihr Studium nach dem genannten Studienplan bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2018 abschliessen oder auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.</p> |

INKRAFTTRETEN

Art. 34 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterprogramm „Lateinamerikastudien“ vom 1. August 2009 und tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 4. Mai 2015

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 19. Mai 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber